

Friedhofsordnung für den Friedhof in Wolfhagen, Stadtteil Viesebeck

I. Eigentum, Zweckbestimmung, Verwaltung

§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof steht im Eigentum der Stadt Wolfhagen.
- (2) Der Friedhof umfasst das Flurstück 60 in der Flur 3 der Gemarkung Viesebeck.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner des Stadtteiles Viesebeck der Stadt Wolfhagen waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Stadtteiles verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Stadtteiles beigesetzt werden.
Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 2 Friedhofsausschuss

Die Verantwortlichkeit für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofs-ausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Pfarrer / der geschäftsführenden Pfarrerin der evang. Kirchengemeinde Viesebeck, dem / der Vorsitzenden des Ortsbeirates des Stadtteil-es Viesebeck und vier weiteren Mitgliedern, von denen zwei vom Kirchenvorstand der evang. Kirchengemeinde Viesebeck und zwei vom Ortsbeirat Viesebeck bestimmt werden. Den Vorsitz führt der geschäftsführende Pfarrer / die geschäftsführende Pfarrerin der evang. Kirchengemeinde Viesebeck, stellvertretender Vorsitzender ist der / die Vorsitzende des Ortsbeirates Viesebeck. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten "Geschäftsordnung für den Friedhofs-ausschuss". Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Polizeibehörde.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofs-kasse, die von der Friedhofsverwaltung verwaltet wird. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofs-ausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchen-amtes in Kassel.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen und den Tag der Beisetzung enthält.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten der Friedhofsbenutzer

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Diese Zeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekanntgegeben.
- (2) Die Benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, die für etwaige durch die Kinder verursachte Schäden verantwortlich sind. Werden ältere Kinder mit der Pflege von Grabstätten beauftragt, so sind deren Eltern oder Erziehungsberechtigte für Schäden und Unfälle voll verantwortlich.

§ 5 Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

- (1) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- (2) die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren - ausgenommen Krankenfahrstühle,
- (3) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzuliegen,
- (4) Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege des Friedhofs oder eines Grabes entstanden sind, auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen zu entsorgen,
- (5) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- (6) Druckschriften zu verteilen,
- (7) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattungshandlung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- (8) zu lärmern oder zu spielen,
- (9) Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an einer Leine zu führen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen, soweit sie nicht im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende oder die Firma diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkennt.
- (2) Die Zustimmung dafür kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz Abmahnung gegen bestehende Vorschriften verstoßen hat.
- (3) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Gärtner, Bildhauer und Steinmetze die befestigten Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Für entstehende Schäden haftet der Verursacher.
- (4) Gewerbliche Arbeiten sind während Bestattungsfeierlichkeit oder Gedenkveranstaltungen untersagt.
- (5) Es ist den Gewerbetreibenden untersagt, ein Mitglied der Friedhofsverwaltung oder Friedhofspersonal um Hilfe zur Erlangung von Aufträgen anzugehen; hierunter fällt auch die Bitte um Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

§ 7 Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

- (1) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
- (2) Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Pfarrers / der Pfarrerin.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der kirchlichen Bestattungsfeier niedergelegt werden.

§ 8 Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

- (1) Bei anderen Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse - insbesondere das christliche - Empfinden zu verletzen.
- (2) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch den Friedhofsausschuss. Sie sind mindestens eine Woche vorher bei seinem Vorsitzenden anzumelden.
- (3) Ansprachen und musikalische Darbietungen sollen bei dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung, Trauerfeier oder Totengedenkfeier angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder die musikalische Darbietung der Würde des Ortes

widerspricht oder das religiöse - insbesondere das christliche - Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Bestattungserlaubnis) ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich vorzulegen, damit Bestattungstermin und Grabstelle festgelegt werden können. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer / der zuständigen Pfarrerin fest.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 40 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (2) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsausschusses. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig. Ist die Ruhefrist von Leichen noch nicht abgelaufen, so wird die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht. Umbettungen dürfen nur durch von der Friedhofsverwaltung beauftragte Personen vorgenommen werden. Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
- (3) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, auch die, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten etwa entstehen.

IV. Grabstätten

§ 12 allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Wolfhagen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige, der sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im übrigen werden der/die Angehörige nach der in Abs. 4 genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: Grabstätten für Erdbestattungen ohne Gestaltungsvorschriften, Grabstätten für Erdbestattungen als Rasengräber, Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne Gestaltungsvorschriften.
- (3) Grabstätten können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.
Als Angehörige dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebensgefährte des Nutzungsberechtigten,
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und angenommen Kinder,
 3. die Ehegatten der unter 2. Bezeichneten Personen.
- (5) Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden ein Elternteil mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu einem Alter von fünf Jahren in einem Grab zu bestatten.
- (6) Aschenurnen können auch in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Dabei kann es gestattet werden, dass in einer Grabstelle zwei Aschenurnen beigesetzt werden. In bereits durch einen Sarg oder eine Urne belegte Grabstelle kann eine weitere Urne beigesetzt werden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Die Verpflichtung zur Pflege der Grabstätte entfällt für Nutzungsberechtigte von Rasengräbern. Ebenso ergibt sich aus dem Nutzungsrecht die Pflicht zum Abräumen, Einebnen und Einsäen mit Rasen einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes und der Mitnahme der Grabaufbauten, sofern nicht ein weiteres Nutzungsrecht an dieser Grabstätte durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erworben wurde. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. §§ 16-19, insbesondere §19 Abs.5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen und mit Rasen einsäen lassen und die Grabaufbauten entfernen lassen. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Das Eigentum gilt als aufgegeben.
- (8) Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.
- (9) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet bei Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (10) Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (11) Die Gräber werden von einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (12) Die Mindestgrabtiefe beträgt Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
- (13) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

V. Erläuterungen zu den Grabstätten

§ 13 Grabstätten für Erdbestattungen ohne Gestaltungsvorschriften

- (1) werden einzeln oder für mehrere Grabstätten für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre, vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um maximal weitere 40 Jahre verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht einer Grabstätte, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (4) Größe der Grabstätten

Einzelgrabstätten für Erwachsene:

Länge 2,20 m, Breite 0,90 m

Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Breite pro zusätzlichem Grab jeweils um 1,30 m.

Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren:

Länge 1,50 m, Breite 0,65 m.

§ 14 Grabstätten für Erdbestattungen als Rasengräber

- (1) werden einzeln oder für mehrere Grabstätten für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre, vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere 40 Jahre verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht einer Grabstätte, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen, hierauf ist durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hinzuweisen.
- (4) Größe der Grabstätten
Einzelgrabstätten:
Länge 2,20 m, Breite 0,90 m
Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Breite pro zusätzlichem Grab jeweils um 1,30 m.
- (5) Rasengräber sind grundsätzlich mit einem Grabzeichen, das mindestens den Namen des Verstorbenen zu enthalten hat, zu versehen, Es können ausschließlich liegende Grabzeichen verwendet werden. Sie sind ebenerdig in die Erde einzulassen. Das Grabzeichen soll bei Einzelgrabstätten die Maße 0,50 m mal 0,40 m und bei mehrstelligen Grabstätten die Maße 0,80 m mal 0,50 m nicht überschreiten und soll eine Mindeststärke von 0,12 m haben.
Grabhügel, weitere Grabaufbauten, eine Bepflanzung und das dauerhafte Aufstellen von Grabvasen und Pflanzschalen sind untersagt. Das Grab ist mit Rasen einzusäen. Das Mähen des Rasen geschieht durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung.

§ 15 Grabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) werden einzeln oder für mehrere Grabstätten für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre, vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um maximal weitere 40 Jahre verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht einer Grabstätte, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen, hierauf ist durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hinzuweisen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Dies gilt auch für Aschenurnen in anderen Grabfeldern.
- (5) Größe der Grabstätten
Einzelgrabstätten:

Länge 1,10 m, Breite 0,70 m
Doppelgrabstätten:
Länge 1,10 m, Breite 0,90 m
Für jede weitere Urne verbreitert sich das Urnengrab um 0,20 m.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Friedhof wird unterteilt in Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und mit Rasengräbern. Für die Gestaltung der Gräber innerhalb des Grabfeldes für Rasengräber gelten die in § 14 Abs. 5 genannten Gestaltungsgrundsätze zwingend.

§ 17 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung oder jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabausstattungen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Sie ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist eine prüfbare Zeichnung einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizulegen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein, Schriftdetail 1:1, ebenso figürliche Darstellungen oder hierzu eine Bildhauerzeichnung. Anträge ohne diese aufgeführten Beigaben können nicht bearbeitet werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist.
- (4) Die Genehmigung zu dem gestellten Antrag erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist. Nach dieser Frist kann erneut ein Antrag gestellt werden.
- (5) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigten Grabmale errichtet oder verändert, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.

§ 18 Die Grabzeichen

- (1) Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofes stehen.
- (2) Die Grabzeichen sind in ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 breit und 0,20 cm hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
- (4) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich gebettet.

- (5) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standfestigkeit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes haben die Nutzungsberechtigten die Grabmale, Einfriedungen usw. von Grab und Friedhof zu entfernen, das Grab einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Kommt der Nutzungsberechtigte dem innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen und mit Gras einsäen lassen und die Grabaufbauten entfernen lassen. Das Eigentum des Nutzungsberechtigten an den Grabdenkmälern und Einfriedungen gilt dann als aufgegeben.

§ 19 Gärtnerische Gestaltung der Gräber (mit Ausnahme der Rasengräber)

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Kränze und Gestecke müssen aus verrottbaren Materialien hergestellt werden. Andernfalls dürfen sie nicht auf der friedhofseigenen Deponie entsorgt werden.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Für das Mähen des Rasens auf Rasengräber ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich (siehe § 14 Abs. 5).
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

VII. Benutzung der Aufbahrungs- und Aussegnungsräume

§ 20 Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Leichen der an einer meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen und die Aschen in verschlossenen Urnen einzuliefern. Die Säрге und Urnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (4) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen oder Aschen beigegeben worden sind.

§ 21 Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 22 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richten sich das Nutzungsrecht und die Ruhefrist nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

§23 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher bestehende Friedhofsordnung außer Kraft.

Viesebeck, den _____

Die Friedhofsverwaltung:

Siegel der Kirchengemeinde

(Vorsitzender)

Siegel der Kommune

(stellvertretender Vorsitzender)

(Mitglied)